

Stöckenwald
Falk

Vertrag Nr. 48
" " 315

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald

Zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch das Finanzdepartement, Abteilung Wald

und der

Ortsbürgergemeinde Auw, vertreten durch den Gemeinderat

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (Beilage 1) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald, folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche 2 Planbeilagen M 1: 5'000, datiert vom 5. Oktober 1998)

Gemeinde	Bestandes-Nrn.	Lokalname	Koord.	Baumarten	Alter	Status	Fläche (ha)
Auw: Parz. 892	1311	Stöckenwald	667 700 / 228 550 / 750	Bu Ta Fi	120-130	NkBW	0,81
	1303			Bu Ta Es	70		0,66
	1415			Ta Bu Es Ki Ah Fi Es	70		0,86
	Teil 1301			Fi Ta Bu Es	100		<u>1,08</u>
Auw: Parz. 587	Teil 901 Teil 902	Falk	671 500 / 229 160 / 480	Bu Ei; Bu (Fi)	110 60	NkBW	1,00
Total							4,41 ha

Anteil am Waldeigentum

2,3 %

*** Legende:**

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss Richtplan)

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Altholzinseln „Stöckenwald“ und „Falk“ auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes.

4. Entschädigungspflicht des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

[REDACTED]

festgelegt und umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss.

5. Rückforderung der Entschädigung

Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

7.4

Die beiliegenden Pläne M 1: 5'000, datiert vom 5. Oktober 1998 sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Auw, den 26. Okt. 1998

Ortsbürgergemeinde Auw
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den 2. Nov. 1998

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Der Kantonsoberröster:

Dr. H. Kasper

Beilagen:

- Rechtsgrundlagen
- 2 Pläne M 1: 5'000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Auw
- Gemeindeförster
- Kreisforstamt 6 Muri

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

...

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.

5. Oktober 1998

Gemeinde: Auw

Altholzinsel: Falk

Fläche: 1,00 ha

Eigentümerin: Ortsbürgergemeinde Auw

1:5'000

Altholzinsel:

